



Der ILM-Kreis hat ab dem 19.11.2021 den Erlass von einrichtungsbezogenen Allgemeinverfügungen eingestellt. Seit diesem Zeitraum fehlen den betroffenen Eltern der betreuten Kinder, welche sich in Quarantäne zu begeben hatten, der Nachweis über die Dauer der Quarantäne zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. der Einrichtung selbst. Die Allgemeinverfügungen vom 01.12.2021 (ID 962538) und 17.12.2021 (ID 968175) dienen zusammen mit dieser Allgemeinverfügung sowie der Mitteilung der Einrichtungsleitung als Quarantäneanordnung im Sinne des IfSG zur Vorlage in der Einrichtung sowie beim Arbeitgeber.

Allgemeinverfügung

über die Anordnung von Quarantäne in Kindertagesstätten und Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im ILM-Kreis

Das Landratsamt ILM-Kreis ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1, 29 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) in der derzeit geltenden Fassung und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung zum Schutz der Allgemeinheit für alle Einwohner im Landkreis ILM-Kreis:

I. Die Allgemeinverfügung des ILM-Kreises vom 01.12.2021 (ID 962538) in Form der Verlängerung vom 17.12.2021 (ID 968175) wird wie folgt abgeändert:

1. Ziffer 3.3. erhält folgende Fassung:

Der unter Ziffer 3.2. genannte Zeitraum verkürzt sich ohne gesonderte Anordnung auf

- a) 5 Tage für asymptomatische Schüler, Kinder und Jugendliche, die eine Gemeinschaftseinrichtung nach Ziffer 1.1. besuchen und den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts erbringen nach Erhalt eines negativen Testergebnisses einer PCR-Testung oder eines durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV zertifizierten Antigenschnelltests, dessen Probenentnahme frühestens am 5. Tag der Quarantäne durchgeführt wurde oder
- b) auf 7 Tage für asymptomatische Schüler, Kinder und Jugendliche, die eine Gemeinschaftseinrichtung nach Ziffer 1.1. besuchen und nicht an einer seriellen Testung teilnehmen nach Erhalt eines negativen Testergebnisses einer PCR-Testung oder eines durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV zertifizierten Antigenschnelltests, dessen Probenentnahme frühestens am 7. Tag der Quarantäne durchgeführt wurde.

2. Ziffer 4. erhält folgende Fassung:

Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für

- *Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung); insgesamt sind drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)),*
- *Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchsinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben),*
- *Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, dies gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) oder*
- *Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests*

sofern keine Symptome auftreten. Der Nachweis über die Impfung oder Genesung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

3. Die zeitliche Befristung in Ziffer 6. wird aufgehoben. Die Allgemeinverfügung gilt ohne zeitliche Begrenzung fort.

II. Im Übrigen gelten die Bestimmungen weiter.

III. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim IIm-Kreis, Landratsamt, (Gesundheitsamt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des IIm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, erhoben wird.

Hinweise:

Die Anordnungen sind auch dann zu befolgen, wenn hiergegen ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) erhoben wird. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 Thür VwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landkries Ilm-Kreis, Gesundheitsamt nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstausschlag erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung, §§ 56, 57 IfSG. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen, § 56 Abs. 5 IfSG.

Informationen des Robert-Koch-Instituts:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf?__blob=publicationFile

Arnstadt, den 21.01.2021

Petra Enders
Landrätin

(Siegel)



Begründung:

Gemäß §28 Abs. 1 S. 1 IfSG i.V.m. § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzkonzept (ThürlfSGZustVO) vom 02. März 2016 (GVBl. 2016, 155), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 28, 29 und 30 IfSG ist das Gesundheitsamt des Landkreis Ilm-Kreis für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG im Rahmen der Allgemeinverfügung zuständig.

Die sich aus der Absonderung nach §§ 28 Abs. 1 S. 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Das RKI hat seine Empfehlungen zur Quarantänedauer am 15.01.2022 geändert. Eine Anpassung der Anordnungen war daher erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Allgemeinverfügung wird durch Bekanntgabe wirksam (§ 43 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 ThürVwVfG ein von § 41 Abs. 4 S. 3 ThürVwVfG abweichender Tag bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.